

Testatsexemplar
Jahresabschluss zum 31.12.2022
und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
der
Flensburger Friedhöfe AöR
Flensburg

BILANZ zum 31.12.2022
Flensburger Friedhöfe AöR, Flensburg

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Software	1.901,57	7,00	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			andere Gewinnrücklagen	1.501.776,58	1.480.629,84
1. Grundstücke und Bauten	8.764.507,01	7.089.551,24	III. Jahresfehlbetrag	-201.817,54	21.146,74
2. technische Anlagen und Maschinen	2.155,00	72.373,04		1.324.959,04	1.526.776,58
3. Fahrzeuge	142.932,14	173.021,52	B. Investitionszuschüsse	2.249.565,59	388.862,73
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.521,85	31.591,00	C. Rückstellungen		
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.234,79	12.288,16	1. Steuerrückstellungen	0,00	25.436,11
	8.977.350,79	7.378.824,96	2. sonstige Rückstellungen	86.560,71	241.699,24
B. Umlaufvermögen				86.560,71	267.135,35
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34.139,00	11.300,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.746.266,02	2.779.242,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.239.217,60	2.342.607,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	262.712,61	354.926,91	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.630,91	81.031,80
2. sonstige Vermögensgegenstände	112.146,32	47.545,71	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	20.771,05	33.367,77
	374.858,93	402.472,62	5. sonstige Verbindlichkeiten	109.276,63	14.589,74
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.853.411,27	5.851.182,42		5.178.162,21	5.250.839,40
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3.421,28	E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.402.414,01	6.213.594,22
	15.241.661,56	13.647.208,28		15.241.661,56	13.647.208,28

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
 vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	2.364.579,77	2.397.464,64
2. sonstige betriebliche Erträge	425.396,18	408.555,25
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-245.887,20	-219.826,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-372.424,61</u>	<u>-392.537,30</u>
	-618.311,81	-612.363,48
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.140.674,68	-1.049.495,98
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-331.369,02</u>	<u>-315.405,51</u>
	-1.472.043,70	-1.364.901,49
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-279.998,87	-251.802,48
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-534.295,94	-506.837,40
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.210,24	5.272,74
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36.023,33	-36.447,88
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-59.188,87</u>	<u>-15.729,80</u>
10. Ergebnis nach Steuern	-199.676,33	23.210,10
11. sonstige Steuern	-2.141,21	-2.063,36
12. Jahresfehlbetrag	<u><u>-201.817,54</u></u>	<u><u>21.146,74</u></u>

Flensburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts, Flensburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Flensburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03. April 2017 (KUVO) erstellt.

Gemäß § 22 KUVO ist der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 23 Abs. 1 KUVO entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 24 Abs. 1 KUVO nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Software) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer wurden 3 bis 6 Jahre zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode vorgenommen; die Nutzungsdauern betragen 1 bis 33 Jahre. Die Bemessung der Abschreibungen auf die Zugänge von beweglichen Wirtschaftsgütern erfolgte pro rata temporis.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips und des Grundsatzes der verlustfreien Bewertung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert. Individuellen Einzelrisiken wurde durch entsprechende Wertabschläge, dem allgemeinen Kreditrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % Rechnung getragen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Von den zum Stichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben TEUR 2.577 (i. Vj. TEUR 2.645) eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren, TEUR 136 (i. Vj. TEUR 135) eine Restlaufzeit von 1-5 Jahren und TEUR 33 (i. Vj. TEUR 33) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr. Die übrigen Verbindlichkeiten von TEUR 193 (i. Vj. TEUR 130) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr.

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von TEUR 2.239 (i. Vj. TEUR 2.343) werden für den Kauf von Dauergrabpflegeleistungen sowie der Grabnutzungsrechte zu Lebzeiten ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Verpflichtungen

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	TEUR	TEUR
für zuzahlende Boni an Bestatter	0	160
für unterlassene Instandhaltung	0	6
für Personal und Archivierung	58	47
für Abschlusserstellung und Prüfung	26	26
für Berufsgenossenschaft	3	2
für Versicherungen KSA	0	0
	<u>87</u>	<u>241</u>

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	TEUR	TEUR
PRAP Dauergrabpflege 2002-2022	1.626	1.632
PRAP Grabnutzung bis 2022	4.777	4.582
	<u>6.403</u>	<u>6.214</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Aufgliederungen nach Tätigkeitsbereichen

	2022	2021
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Einäscherungen	1.393	1.312
Grabnutzungsrechte	449	445
Bestattungen	160	305
Grabanlage und Grabpflege	287	272
Friedhofspflege	227	223
	<u>2.516</u>	<u>2.557</u>
abzüglich gewährte Boni	- 151	-160
	<u>2.365</u>	<u>2.397</u>

Aufwendungen für Altersversorgung

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von TEUR 78 (i. Vj. TEUR 71).

Sonstige Angaben

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (§ 285 Nr. 7 HGB)

Die AöR beschäftigte im Jahre 2022 im Durchschnitt 33 eigene Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Alleinige Geschäftsführerin des Kommunalunternehmens war vom 01.01.-31.12.2022 Frau Barbara Hartten.

Die Bezüge der Geschäftsführerin haben 2022 TEUR 5 betragen.

Aufsichtsorgan

Dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan des Kommunalunternehmens gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

Vorsitzender:	Pelle Hansen	Integrationsbegleiter, Musiker
1. stellv. Vorsitzender:	Helmut Trost	Sozialwissenschaftler, Bürgermeister a.D.
2. stellv. Vorsitzender:	Philipp Bohk	Selbständiger
	Hubert Ambrosius	Landwirt/Küster
	Henning Brüggemann	Bürgermeister
	Daniela Bollmann	Mediengestalterin
	Dr. Frank Markus Döring	Rechtsanwalt
	Daniel Dürkop	Journalist
	Hans-Joachim Haut	Lehrer
	Viola Leist	Kaufmännische Leiterin
	Christoph Meißner	Steueroberinspektor i.R.
	Martje Rabeler	Selbständige
	Sergej Titajeff	Journalist
	Irene Zeppenfeld	Rechtsanwältin

Honorare (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 12 TEUR.

Flensburg, 31. Mai 2023

Barbara Hartten

Anlagennachweis 2022

A. Anlagevermögen	<u>Anschaffungs-und Herstellungskosten</u>				<u>Abschreibungen</u>				Restbuchwert 31.12.2022	Restbuchwert 31.12.2021	
	Stand 01.01.2022	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang			Stand 31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	23.812,56	2.098,57	0,00	0,00	25.911,13	23.805,56	204,00	0,00	24.009,56	1.901,57	7,00
	23.812,56	2.098,57	0,00	0,00	25.911,13	23.805,56	204,00	0,00	24.009,56	1.901,57	7,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.278.076,21	1.901.664,99	2.838,16	6.044,97	6.176.534,39	1.939.257,94	168.885,27	50,27	2.108.092,94	4.068.441,45	2.338.818,27
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.750.732,97	0,00	0,00	54.667,41	4.696.065,56	0,00	0,00	0,00	0,00	4.696.065,56	4.750.732,97
3. Fahrzeuge	316.833,38	0,00	0,00	0,00	316.833,38	143.811,86	30.089,38	0,00	173.901,24	142.932,14	173.021,52
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.347.984,58	0,00	0,00	0,00	1.347.984,58	1.275.611,54	70.218,04	0,00	1.345.829,58	2.155,00	72.373,04
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	436.998,54	9.583,30	0,00	0,00	446.581,84	405.407,54	10.652,45	0,00	416.059,99	30.521,85	31.591,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.288,16	27.784,79	-2.838,16	0,00	37.234,79	0,00	0,00	0,00	0,00	37.234,79	12.288,16
	11.142.913,84	1.939.033,08	0,00	60.712,38	13.021.234,54	3.764.088,88	279.845,14	50,27	4.043.883,75	8.977.350,79	7.378.824,96
Anlagevermögen gesamt:	11.166.726,40	1.941.131,65	0,00	60.712,38	13.047.145,67	3.787.894,44	280.049,14	50,27	4.067.893,31	8.979.252,36	7.378.831,96



Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Ausgangslage:

Mit Ratsbeschluss vom 06.11.2003 RV-128/2003 wurde zum 01.01.2004 das Kommunalunternehmen „Flensburger Friedhöfe“ (FF) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Die Aufgaben des Friedhofsbetriebes und des Krematoriums wurden zum gleichen Zeitpunkt aus dem Technischen Betriebszentrum ausgegliedert und auf das Kommunalunternehmen übertragen. Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes und den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts. Nach § 6 Abs. 3 e) der Organisations- und Errichtungssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die FF werden als Kommunalunternehmen nach den Bestimmungen des § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) geführt.

Die weiteren Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit werden in der „Organisations- und Errichtungssatzung“ sowie der „Friedhofssatzung“ geregelt.

2. Leitung und Kontrolle

Die Organe der FF sind gemäß § 3 der Organisations- und Errichtungssatzung die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5-7). Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen eigenverantwortlich. Die Unterzeichnerin ist die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der FF. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Kommunalunternehmens.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2022 stellt sich in den FF wie folgt auf:

	IST 2021	PLAN 2022	IST 2022	Abw. Plan - Ist	Abw. in %
Umsatzerlöse	2.397	2.361	2.365	-4	0%
Erträge	399	438	424	14	3%
Summe Erlöse	2.796	2.799	2.789	10	0%
Materialaufwand	-746	-771	-762	-8	1%
Personalaufwand	-1.365	-1.420	-1.472	53	-4%
Abschreibungen	-265	-279	-316	38	-14%
sonstiger Aufwand	-399	-410	-440	30	-7%
Summe Aufwand	-2.775	-2.879	-2.991	112	-4%
Jahresergebnis	21	-80	-202	122	<100%

In 2022 wurde viel an der Strukturierung der Bereiche in den Friedhöfen gearbeitet, um diese klar abzugrenzen. Dabei wurden auch neue Bereiche in der Darstellung eingerichtet, die bisher nicht richtig berichtet wurden.

Das Ergebnis teilt sich in fünf Bereiche auf:

Der **gemeinsame Bereich** stellt alle Overhead Bereiche der AöR dar. Die Kosten werden in alle weiteren Bereiche umgelegt.

Der Bereich **Krematorium** umfasst alle mit der Einäscherung zusammenhängenden Erlöse und Kosten. Da der Krematoriumsbetrieb auch von Dritten durchgeführt werden kann, und es sich hier nicht um einen rein hoheitlichen Betrieb handelt, wird das Ergebnis aus diesem Bereich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) besteuert.

Der Bereich **Bestattungen** umfasst die Erlöse und Aufwendungen der hoheitlichen Aufgaben des Bestattungswesen zugeordnet werden können.

Der Bereich **Grabpflege** umfasst alle Grünleistungen die gegen Entgelt an den Grabflächen durchgeführt werden. Dieser Betrieb wird ebenfalls als BgA geführt.

Der Bereich der **öffentlichen Aufgaben** umfasst alle von der Stadt an die Friedhöfe übertragenen Aufgaben, wie z.B. die Pflege der verschiedenen Parkanlagen und die Pflege der Denkmäler.

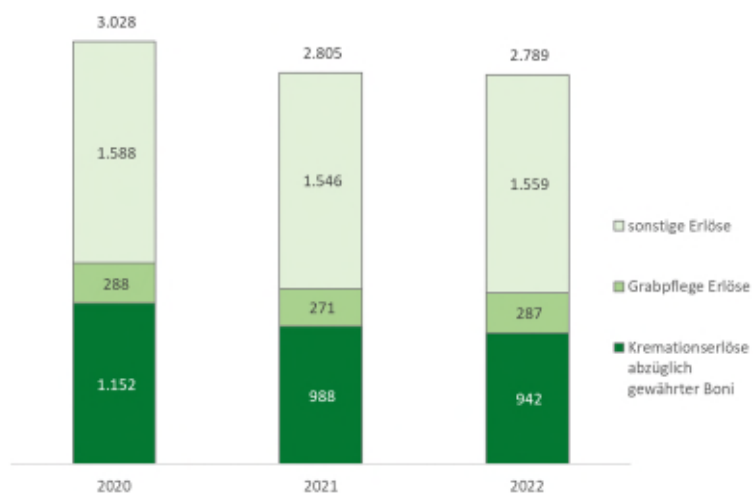
Das Jahresergebnis teilt sich auf diese Bereiche wie folgt auf:

	IST 2022	IST Gemeinsamer Bereich	IST Krematorium	IST Bestattungen	IST Grabpflege	IST öffentliche Aufgaben
Umsatzerlöse	2.365	6	1.243	602	287	227
Erträge	424	116	6	0	0	302
Summe Erlöse	2.789	122	1.249	602	287	530
Materialaufwand	-762	-230	-342	-27	-39	-123
Personalaufwand	-1.472	-1.237	-235			
Abschreibungen	-316	-114	-138	-25	-3	-35
sonstiger Aufwand	-440	-321	-81	-10	0	-29
Summe Aufwand	-2.991	-1.902	-797	-62	-42	-188
Umlage		1.744	-236	-529	-292	-686
Jahresergebnis	-202	-37	216	11	-48	-344

Summe Erlöse und Erträge

Die Erlöse und Erträge liegen 2022 mit 2.789 T€ auf dem Vorjahresniveau (VJ 2.805T€). Größter Einzelumsatz sind weiter die Kremierungen. Diese liegen abzüglich der Bonuszahlungen leicht unter dem Vorjahr.

Das Bonusmodell wurde in 2021 umgestaltet. Das führte ab März 2021 zu einem Rückgang der Kremierungszahlen.



Die weiteren Umsatzerlöse bleiben sehr stabil auf Vorjahresniveau, da vor allem ein Großteil der Erlöse durch passive Abgrenzungen der langjährigen Verträge dargestellt werden.

Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst vor allem die teilweise fremdvergebenen Grünleistungen für den Friedhof, die Leichenschau, sowie den Gaseinsatz für das Krematorium.

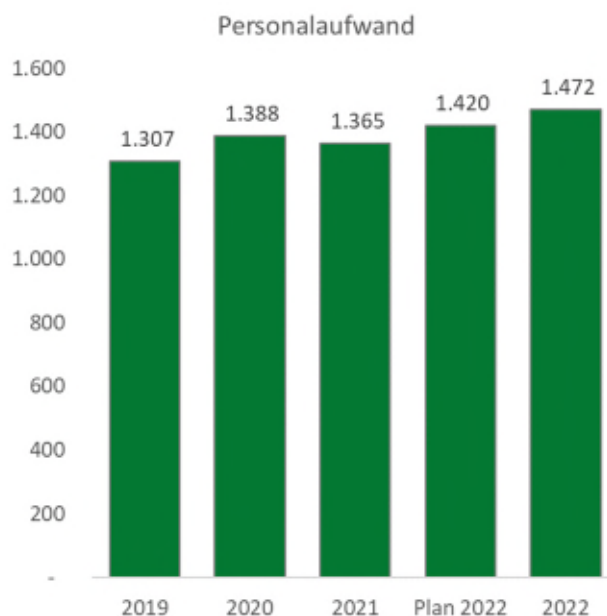
Insgesamt bleibt der Materialaufwand (ohne Instandhaltungsaufwand) mit 618 T€ auf dem Vorjahresniveau von 612 T€ in 2021.

Größte Abweichungen sind die Kosten für:

- die Friedhofspflege v.a. Baumschnitt (+ 46 T€ gegenüber dem Vorjahr)
- die Instandhaltungen am Gebäude (+ 15 T€ gegenüber dem Vorjahr)
- den Gasbezug (+ 15 T€ gegenüber dem Vorjahr)
- Fremdleistungen für Gräberpflege (- 22 T€ gegenüber dem Vorjahr)
- Leichenschauen (- 24 T€ gegenüber dem Vorjahr)
- Sonstiges (- 13 T€ gegenüber dem Vorjahr)

Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt in 2022 um 4% auf 1.472 T€ (VJ 1.365 T€). Gründe für die höheren Personalkosten sind zum einen die Tarifsteigerungen des TVöD's. Desweiteren gab es Höhergruppierungen und einen geringeren Stand an Dauerkranken, die aus der Lohnfortzahlung gefallen sind.



Abschreibungen

Die Abschreibungen steigen von 252 T€ in 2021 auf 280 T€ in 2022. Grund für die Steigerungen sind zum einen die Investition in neues Arbeitsgerät und die Übertragung der Fördermaßnahmen im Christiansenpark und Selkfriedhof.

2. Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögenslage der FF zeigt sich im Geschäftsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr leicht verändert.

Die Bilanzsumme hat sich von 13.676 T€ auf 15.242 T€ erhöht. Das Anlagevermögen ist um 1.600 T€ auf 8.979 T€ gestiegen. Das Umlaufvermögen liegt mit 6.262 T€ leicht unter dem Vorjahresniveau. Die größte Veränderung ergibt sich vor allem durch die Übertragung der abgeschlossenen Maßnahme im Christiansenspark und dem alten Selkfriedhof. In gleicher Höhe haben sich in der Passiva die empfangenen Ertragszuschüsse erhöht.

Das Eigenkapital verändert sich durch den Jahresverlust um 202 T€ auf 1.325 T€ (VJ 1.527 T€). Die Eigenkapitalquote ist auf 8,7 % (VJ 11,2 %) gefallen.

Die Verbindlichkeiten fallen um 101 T€ auf 5.178 T€. Die größte Steigerung ist bei den erhaltenen Anzahlungen (- 103 T€), die für Bestattungen gebildet worden ist.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen steigen um 189 T€ auf 6.402 T€. Diese werden gebildet für die bereits geleisteten Zahlungen zur Grabpflege und Grabnutzung.

III. Prognose- Chancen und Risikobericht

Das Rechnungswesen wurde ab Juli 2020 an das Schwesterunternehmen TBZ AöR übergeben. Seitdem wurden das Berichtswesen und die Buchhaltung teilweise angepasst, ist aber noch weiter anzupassen. Zum 30.06.2021 wurde der Halbjahresbericht dem Verwaltungsrat vorgelegt.

In 2022 ist unter anderem die Übernahme der FF in ein neues ERP durchgeführt und eine neue Kostenstellenstruktur etabliert worden. Geplant ist in 2023 weiterhin die Digitalisierung des Rechnungseingangsprozesses.

Das Risikomanagement wird durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

In 2021 wurde das Rabattsystem für Einäscherungen an Bestatter überarbeitet. Das bisherige System war nicht gestaffelt und intransparent. Aufgrund gebotener Anpassungen sind insgesamt elf Bestatter von den FF zu anderen Kremationsbetrieben gewechselt. U.a. besteht ein Risiko in einem weiteren Weggang von Bestattern an Konkurrenzbetriebe.

Auch weist das Krematorium ein gewisses Alter auf, so dass ein Ausfall des Krematoriums ein relevantes Risiko darstellt. Dem wird durch regelmässige Wartung und geplante Reinvestitionen entgegengewirkt. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Material- und Energiemarkt, hervorgerufen durch den Russland/Ukraine-Konflikt, waren auch die FF gezwungen, Nachkalkulationen und somit auch Preisanhebungen durchzuführen. Durch Monitoringmaßnahmen betrachten die FF den Markt kontinuierlich, um schnell auf eventuelle Preissteigerungen reagieren zu können. Im Bereich der globalen Klimaveränderung haben auch die FF beschlossen, bis 2025 klimaneutral werden zu wollen. Die Konkurrenzsituation im Bereich des Krematoriums ist unverändert durch das weiterhin einzige, nahe gelegene Krematorium in Kiel gegeben.

Beim Friedhofsbetrieb ist generell eine starke Tendenz weg von den klassischen Sargbestattungen hin zu anderen Bestattungsformen wie z.B. See- und Ruhewaldbestattungen zu erkennen. Genaue Marktbeobachtungen ermöglichen den FF effektiv und zeitnah auf neue Trends in der Bestattungsbranche zu reagieren. So haben die FF beispielsweise zu der neuen Bestattungsart Reerdigung sehr früh Vorsorge getroffen und beobachten den Prozess weiterhin genau. Diese verschiedenen Trends der neuen Bestattungskultur führen immer mehr zu einem geringeren Flächenbedarf. Daher werden derzeit alternative Flächennutzungen überlegt. Die FF haben in diesem Jahr bereits ein neues Engelgrabfeld angelegt, um dem positiven Nachfrageverhalten nach dieser Themengrabstättenart Rechnung zu tragen. Zukünftig sollen die Themengrabstätten weiter dem Nachfrageverhalten angepasst werden und Naturflächen als Entschleunigungsareale angeboten werden.

Die Gebührenkalkulation wurde in 2021 durch ein externes Unternehmen durchgeführt, um die Gebühren diesen Trends anzupassen.

Flensburg, den 31.05.2023

Barbara Hartten
Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flensburger Friedhöfe AöR

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flensburger Friedhöfe AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flensburger Friedhöfe AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Flensburger Friedhöfe AöR i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Kiel, 05.06.2023

ATN Allgemeine Treuhand Nord

Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hoffmann-Wülfing

(Hoffmann-Wülfing)

- Wirtschaftsprüfer -

Werth

(Werth)

- Wirtschaftsprüfer -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf— außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorzügliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- f) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- g) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen,
- h) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- i) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(4) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(5) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.